

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 16. November 2020, 19.00 Uhr

Am kommenden Montag, **16. November 2020**, findet um **19.00** Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Rheinhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bebauungsplan „Billfeld IV“
 - a) Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit verkürzter Frist
 - b) Satzungsbeschluss
2. Bauanträge
 - a) Errichtung einer Steinmauer, Im Hahnheck 1, Flst.Nr. 6105; Antrag auf Befreiung
 - b) Errichtung einer Einfriedung, Rottweg 1, Flst.Nr. 6085; Antrag auf Befreiung
 - c) Neubau einer Sitzplatzüberdachung mit Gartengeräteraum, Im Hahnheck 11, Flst.Nr. 6067
3. Nachkalkulation Wasserverbrauchsgebühren 2019
4. Nachkalkulation Abwassergebühren 2019
5. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
6. Informationen
7. Anfragen des Gemeinderates
8. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	16.11.2020	X		Bebauungsplan „Billfeld IV“ a) Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit verkürzter Frist b) Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Nach der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit verkürzter Frist zum geänderten Entwurf des einfachen Bebauungsplans „Billfeld IV“ sind Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beiliegenden Synopse zusammengefasst. Den Stellungnahmen gegenübergestellt sind die Vorschläge zur Behandlung und Abwägung.

Die beigelegte Satzung beinhaltet in § 1 den räumlichen Geltungsbereich und in § 2 die Bestandteile der Satzung mit dem zeichnerischen Teil und den planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie deren Begründung. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen tritt die Satzung nach § 10 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend beigelegter Synopse.

Der einfache Bebauungsplan „Billfeld IV“ wird als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2 a	16.11.2020	X		Errichtung einer Steinmauer, Im Hahnheck 1, Flst. Nr. 6105; Antrag auf Befreiung

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde wurde hinsichtlich des Grundstückes Flst. Nr. 6105, Im Hahnheck 1, ein Antrag auf Befreiung von baurechtlichen Vorschriften nach § 31 Baugesetzbuch gestellt.

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hahnheck-Nußbaumgewann (Teil 1)“. Dieser Bebauungsplan enthält zu Einfriedigungen örtliche Bauvorschriften (u.a. „Als Einfriedigungen sind allgemein zulässig Hecken, senkrechte Holzlattenzäune und Maschendraht- oder Knüfgitterzäune.“ „Die Höhe von Zäunen gegenüber Verkehrsflächen beträgt max. 1,20 m.“).

Von den Eigentümern des Grundstückes wurde entgegen diesen Vorschriften (Bebauungsplan II. Örtliche Bauvorschriften Ziffern 3.1.1 und 3.1.3) eine Mauer errichtet. Durch das Landratsamt Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde wurde mitgeteilt, dass diese Einfriedigungsmauer gegen materielles Baurecht verstößt, somit zu entfernen bzw. durch eine bebauungsplankonforme Einfriedigung zu ersetzen ist.

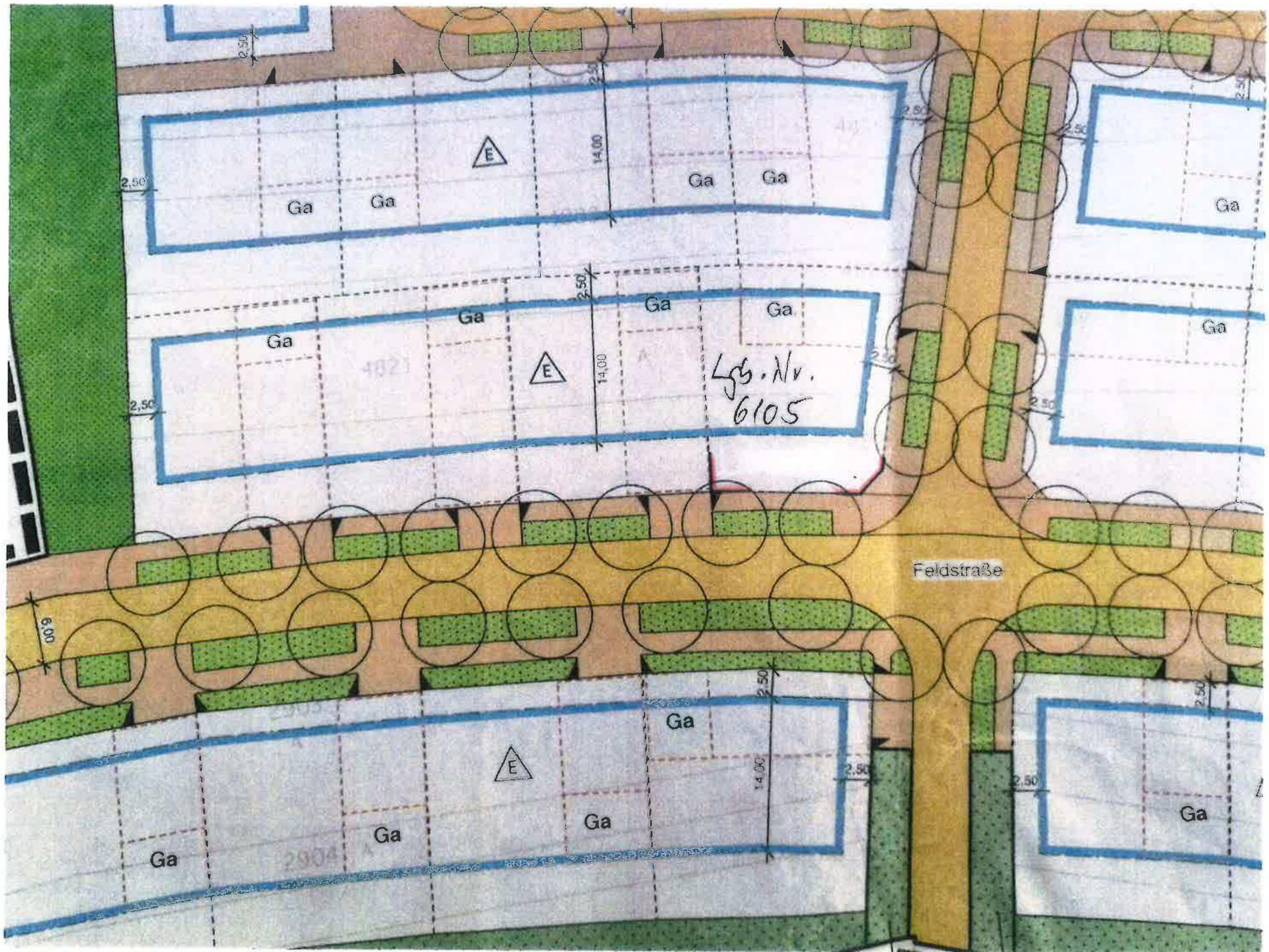
Die Antragsteller beantragen, die Mauer bis zu einer Höhe von 1,20 m belassen zu können.

Durch das Landratsamt Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde wurde in einer Informationsveranstaltung zur Änderung der Landesbauordnung im September 2019 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei neuen Bauleitplänen eine restriktive Anwendung erfolgt, um v.a. keine Präzedenzfälle zu schaffen. Es muss zudem darauf hingewirkt werden, dass der im Bauleitplan zum Ausdruck gekommene Planungswille der Kommune beachtet wird.

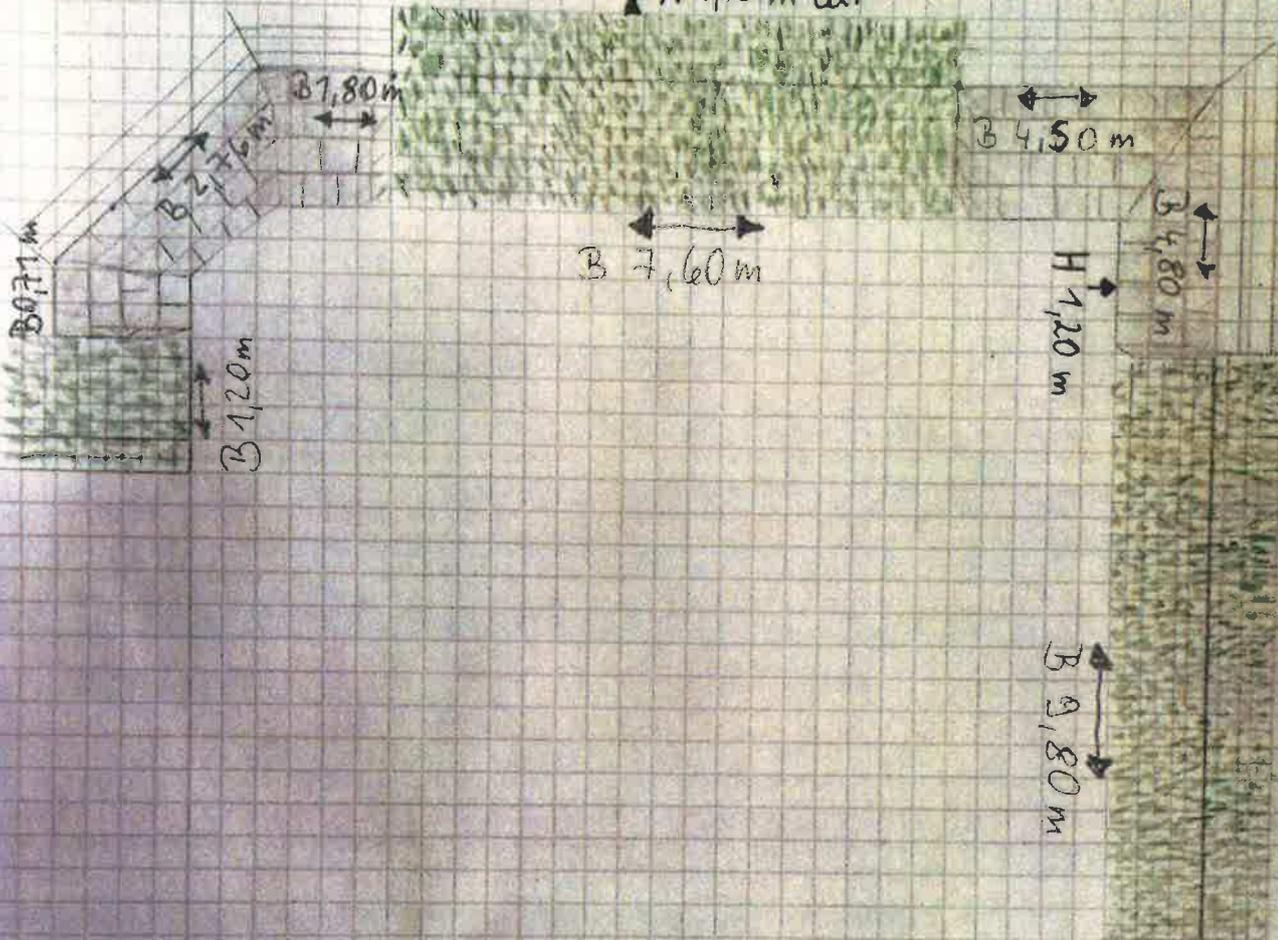
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Befreiung von den baurechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans „Hahnheck-Nußbaumgewann (Teil 1)“ nicht zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme



H 1,70 m ca.



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2 b	16.11.2020	X		Errichtung einer Einfriedung, Rottweg 1, Flst. Nr. 6085; Antrag auf Befreiung

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde wurde hinsichtlich des Grundstückes Flst. Nr. 6085, Rottweg 1, ein Antrag auf Befreiung von baurechtlichen Vorschriften nach § 31 Baugesetzbuch gestellt.

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hahnheck-Nußbaumgewann (Teil 1)“. Dieser Bebauungsplan enthält zu Einfriedigungen örtliche Bauvorschriften (u.a. „Die Höhe von Zäunen gegenüber Verkehrsflächen beträgt max. 1,20 m.“).

Von den Eigentümern des Grundstückes wurde entgegen diesen Vorschriften (Bebauungsplan II. Örtliche Bauvorschriften Ziffer 3.1.3) ein Zaun mit 1,80 m Höhe zur Verkehrsfläche hin errichtet. Durch das Landratsamt Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde wurde mitgeteilt, dass diese Einfriedung gegen materielles Baurecht verstößt, somit zu entfernen/zurückzubauen bzw. durch eine bebauungsplankonforme Einfriedung zu ersetzen ist.

Die Antragsteller beantragen, den Zaun mit einer Höhe von 1,80 m belassen zu können.

Durch das Landratsamt Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde wurde in einer Informationsveranstaltung zur Änderung der Landesbauordnung im September 2019 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei neuen Bauleitplänen eine restriktive Anwendung erfolgt, um v.a. keine Präzedenzfälle zu schaffen. Es muss zudem darauf hingewirkt werden, dass der im Bauleitplan zum Ausdruck gekommene Planungswille der Kommune beachtet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Befreiung von den baurechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans „Hahnheck-Nußbaumgewann (Teil 1)“ nicht zu.

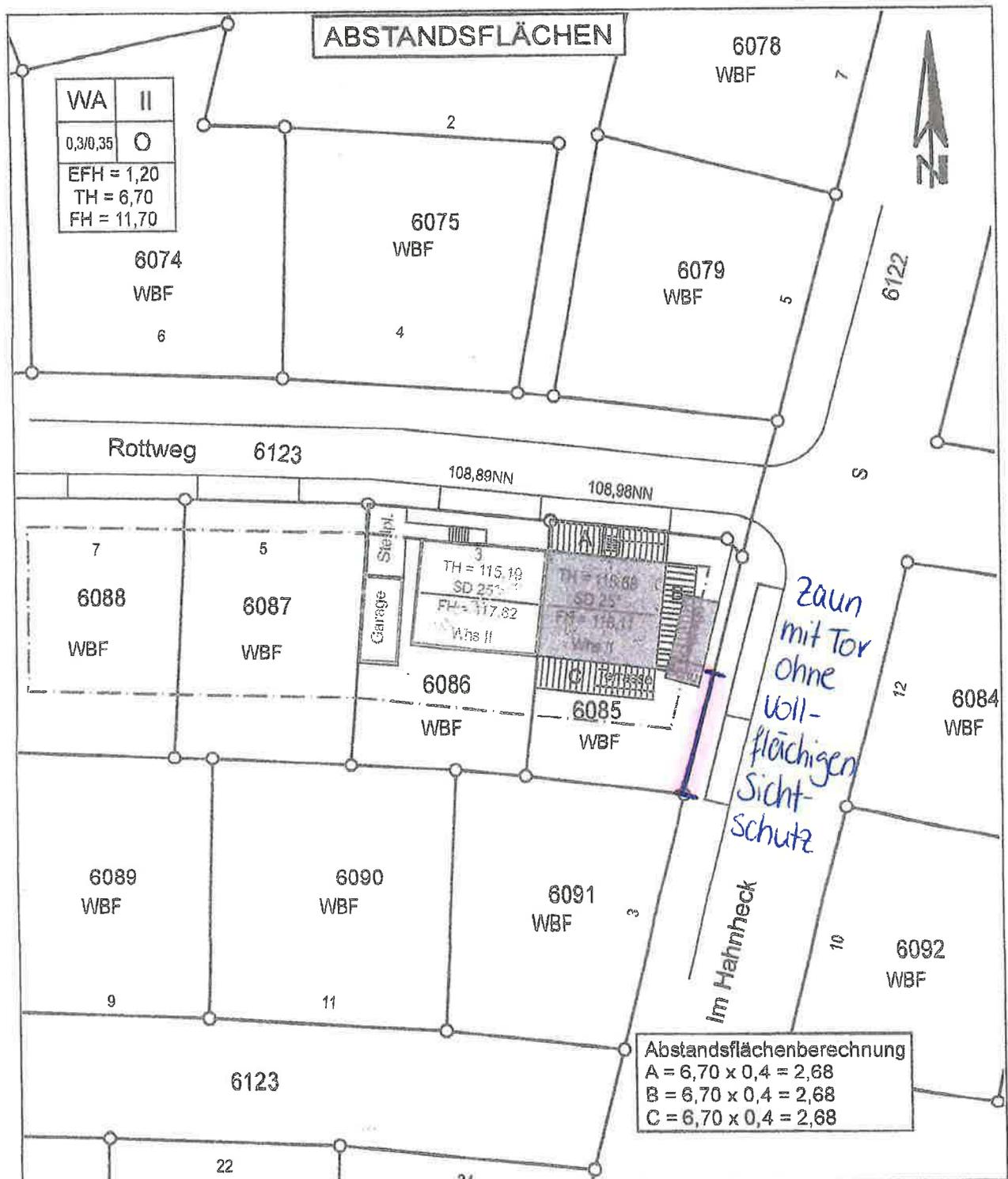
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein
 Flst.Nr.: 6085

Lageplan

zeichnerischer Teil zu Bauantrag

Maßstab: 1:500



Die Darstellung entspricht den Angaben im Liegenschaftskataster und ist nach § 4 Abs. 2-5 LBOVVO bearbeitet. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich. Eventuell unterirdisch vorhandene bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2 c	16.11.2020	X		Neubau einer Sitzplatzüberdachung mit Gartengeräteraum, Im Hahnheck 11, Flst. Nr. 6067

Sachverhalt:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hahnheck/Nußbaumgewann (Teil 1)“ in der Fassung gemäß der 1. Änderung vom 12.06.2017.

Die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren eingereichte Planung beinhaltet einen überdachten offenen Freisitz in Verbindung mit einem Gartengeräteraum.

Nach den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans sind Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig (vgl. Ziffer 1.2.1 der Bebauungsvorschriften). Damit liegt eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vor.

Die Schaffung eines überdachten Freisitzes zum möglichen längeren Aufenthalt im direkten nachbarschaftlichen Grenzbereich wird hier kritisch betrachtet, da hier Konfliktsituationen entstehen könnten. Es wird zudem auf die Vermeidung der Schaffung von Präzedenzfällen hingewiesen.

Die Errichtung eines Geräteraumes (einer einfachen Gerätehütte) zur Aufbewahrung von Gartengeräten wird als entsprechende Nebenanlage als ausnahmefähig betrachtet.

Inwieweit hier noch bauordnungsrechtliche Vorschriften aus nachbarschützenden Funktionen betroffen sein könnten, ist der Prüfung der Baurechtsbehörde unterworfen.

Beschlussvorschlag:

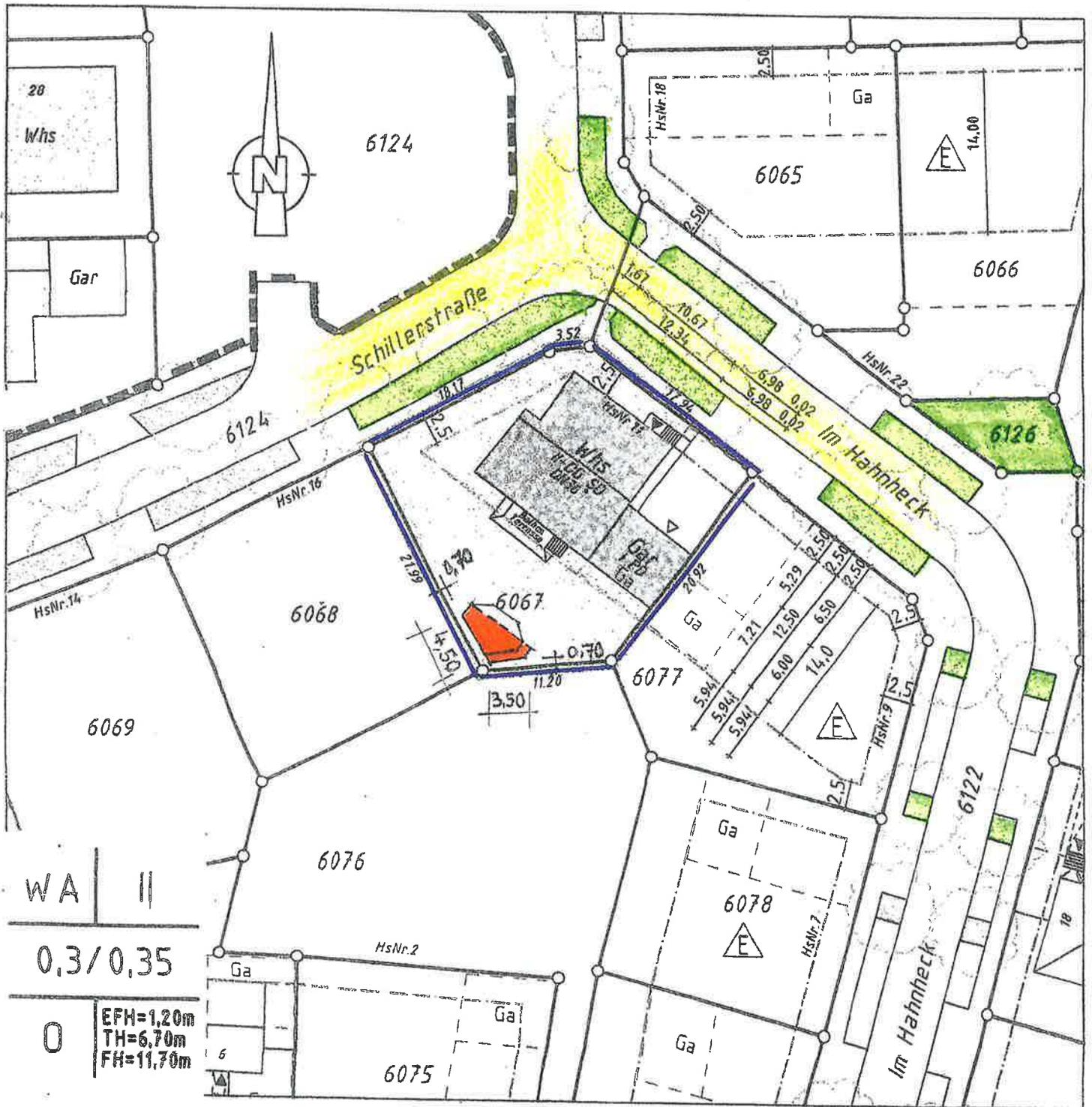
Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Geräteraumes als Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu. Der Ausnahme zum Bau eines überdachten Freisitzes wird nicht zugestimmt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



WA II
 0,3/0,35
 0 EFH=1,20m
 TH=6,70m
 FH=11,70m

Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs. 2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO. Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt. Höhen beziehen sich auf m ü. NN. Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠—⊠ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
-21.00- - Grenzlänge -

Gebäude mit Geschözzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung
//	

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	16.11.2020	X		Nachkalkulation Wasserverbrauchsgebühr 2019

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 wurde eine neue Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2019 aufgestellt. Diese brachte einen neuen Gebührensatz in Höhe von 1,56 € für den gesamten Kalkulationszeitraum mit sich.

Bei der Wasserversorgung handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung und ein wirtschaftliches Unternehmen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Da für diese Einrichtung der Kostendeckungsgrundsatz nicht gilt, kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen bestehen. Nichts desto trotz werden Vorjahresergebnisse in die Kalkulationen mit einbezogen.

Die Gemeindeverwaltung hat zum Ende des Jahres 2019 eine Nachkalkulation zur Überprüfung des Gebührensatzes und Ermittlung der kalkulatorischen Kosten aufgestellt. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2019 liegt bei 2,35 €. Da der festgelegte Gebührensatz über diesem ermittelten Gebührensatz liegt, ist der Gemeinde ein Verlust in Höhe von 89.278,06 Euro entstanden. Durch die Berücksichtigung der Gewinne aus den Jahren 2013 bis 2015 konnte dieser Verlust nahezu ausgeglichen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2019.

Anlage

Nachkalkulation Wasserverbrauchsgebühr 2019

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

05.11.2020

Nachkalkulation

Wasserverbrauchsgebühr 2019



Berechnungsgrundlagen

Herstellungskosten Stand 31.12.2019

Anlagevermögen Gemeinde laut Anlagenachweis

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.18
<i>bewegliches Vermögen</i>	15.945		15.945	15.945
<i>Betriebsanlagen</i>	2.802.689	69.882	1.443.186	1.386.647
<i>Anlagen im Bau</i>	195.392		195.392	242.886
Anlagevermögen der Gemeinde	3.014.027	69.882	1.654.523	1.645.478

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2019

Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.18
Zuw. und Zusch. der Gemeinde	111.732	2.639	72.934	75.230

Beiträge Stand 31.12.2019

Beiträge laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.18
Beiträge der Gemeinde	706.854	16.888	240.420	255.876

Wasserversorgung 2019

Ausgaben

Bezeichnung	JR 2019
	€
<u>Betriebskosten:</u>	
Personalausgaben	11.995
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anl.	486
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens	19.627
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	2.328
Austausch Wasserzähler	30.862
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anl.	201
Haltung von Fahrzeugen	112
Aus- und Fortbildung	0
Betriebsstrom	13.281
Steuern, Schadensfälle, Versicherungen	579
Wasserentnahmeentgelt	30.431
Porto und Telefongebühren	998
Sachverständigen-, Gerichtskosten u.ä.	87.128
Datenverarbeitung	1.430
Mitgliedsbeiträge	0
Innere Verrechnungen	13.910
Summe Betriebskosten	213.369
<u>Kalkulatorische Kosten</u>	
- Abschreibungen laut Anlage 1	69.882
- Verzinsung laut Anlage 2	39.833
Summe Kalkulatorische Kosten	109.715
Summe Ausgaben	323.084

Wasserversorgung 2019

Einnahmen

Bezeichnung	JR 2019
	€
Grundgebühreneinnahmen	0
Verkaufserlöse	10.422
vermischte Einnahmen	0
Summe Betriebserlöse	10.422
<u>Kalkulatorische Einnahmen</u>	
- Auflösungen laut Anlage 1	19.527
Summe Auflösungen	19.527
Summe Erlöse	29.949

Wasserversorgung 2019

Feststellung der gebührenfähigen Kosten

Gesamtausgaben	323.084
./. Gesamteinnahmen	-29.949
= Nettokosten gesamt	293.135

Gebührenfähige Kosten in 2019:	293.135
Frischwassermenge 2019 in m ³	124.526
Gebühr je m³	2,35

Gebühreneinnahmen	203.857
Korrektur jahresübergreifend	
Gebührenfähige Kosten in 2019:	293.135
Unterdeckung 2019	-89.278,06
Überdeckung aus 2013/2014	45.125,28
Überdeckung aus 2015	41.707,11

Ergebnis -2.446

Anlage

Kalkulatorische Kosten 2019

Abschreibung	69.882
Auflösung Zuschüsse	2.639
Auflösung Beiträge	16.888
Auflösung gesamt	19.527
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2019	1.645.478
Restbuchwert 31.12.2019	1.654.523
= Durchschnittswert	1.650.001
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2019	75.230
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2019	72.934
= Durchschnittswert	74.082
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2019	255.876
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2019	240.420
= Durchschnittswert	248.148
Zinsbasis	1.327.771
Verzinsung 3%	39.833

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	16.11.2020	X		Nachkalkulation Abwassergebühren 2019

Sachverhalt:

Zum 01.01.2018 wurde von der Firma Schmidt und Häuser eine neue Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2018 bis 2019 aufgestellt. Diese brachte neue Gebührensätze für Schmutzwasser in Höhe von 2,33 € und Niederschlagswasser in Höhe von 0,55 € für den gesamten Kalkulationszeitraum mit sich.

Die Gemeindeverwaltung hat zum Ende des Jahres 2019 eine Nachkalkulation zur Überprüfung der Gebührensätze und Ermittlung der kalkulatorischen Kosten aufgestellt. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2019 liegt für Schmutzwasser bei 2,88 € und für Niederschlagswasser 0,47 €.

Beim Schmutzwasser ergibt sich für 2019 eine Unterdeckung in Höhe von 70.476,70 €, beim Niederschlagswasser eine Überdeckung in Höhe von 20.826,38 €. Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2019 liegt insgesamt bei -49.650,32 €.

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe und hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde Au am Rhein. Die Abwassergebühren sind daher kostendeckend festzusetzen, ein Gewinn darf nicht einkalkuliert werden. Erwirtschaftete Gewinne müssen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ausgeglichen werden, erwirtschaftete Verluste können gleichermaßen ausgeglichen werden.

Da die Gemeinde zum Ausgleich erwirtschafteter Gewinne verpflichtet ist, müssen Überdeckungen aus dem Jahr 2014 eingerechnet werden. Somit ergeben sich eine Unterdeckung für das Schmutzwasser in Höhe von 56.083,20 € und eine Überdeckung für das Niederschlagswasser in Höhe von 20.905,38 €, welche in die Kalkulation für die Jahre 2022/2023 eingestellt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr 2019.

Anlage

Nachkalkulation Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr 2019

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

05.11.2020

Nachkalkulation

Schmutzwassergebühr 2019
Niederschlagswassergebühr 2019



Berechnungsgrundlagen

Herstellungskosten Stand 31.12.2019

Anlagevermögen Gemeinde laut Anlagenachweis

KANALBEREICH:	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.18	
<u>Prozentuales Verhältnis der Kostenarten laut Anlagenbuchhaltung:</u>					
MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	5.352.243	103.165	2.942.173	2.859.645	
MW-Regenbecken	1.117.655	24.453	467.301	490.666	
= Mischwasserbereich	70,18%	6.469.897	127.617	3.409.474	3.350.311
SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten (60% vom Trennsyst.)	1.360.341	28.099	474.196	225.001	
SW-Kanalisation	58.201	908	57.293	14.964	
= Schmutzwasserbereich	15,39%	1.418.542	29.008	531.488	239.965
RW-Kanalisation inkl. GA-Kosten (40% vom Trennsyst.)	906.894	18.733	316.131	150.001	
RW-Regenklärbecken Weinäcker	423.693	8.474	350.200	358.673	
= Regenwasserbereich	14,43%	1.330.587	27.207	666.330	508.674
= Kanalbereich der Gemeinde	100,00%	9.219.026	183.831	4.607.292	4.098.950
<u>Anlagen im Bau laut Anlagenbuchhaltung:</u>					
Mischwasserbereich	0	0	0	95.001	
Schmutzwasserbereich	0	0	0	220.293	
Regenwasserbereich	0	0	0	146.862	
	0	0	0	462.156	
Gesamtzusammenstellung Kanalbereich der Gemeinde					
Mischwasserbereich	70,18%	6.469.897	127.617	3.409.474	3.445.311
Schmutzwasserbereich	15,39%	1.418.542	29.008	531.488	460.258
Regenwasserbereich	14,43%	1.330.587	27.207	666.330	655.537
= Summe	100,00%	9.219.026	183.831	4.607.292	4.561.106

Herstellungskosten Stand 31.12.2019

Anlagevermögen GVV laut Anlagenachweis

KLÄRANLAGE:		<i>AHK</i>	<i>AfA des Jahres</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Nachrichtlich RW 31.12.18</i>
00250	DV-Software	31.689	1.970	8.661	10.631
03100	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	197.942	0	197.940	197.940
034101	Hebwerke/Pumpwerke	794.935	12.072	362.177	374.249
03420	Anlagen zur Abwasserbeseitigung	6.373.354	146.516	3.080.741	3.227.257
03900	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	413.397	12.969	68.362	81.332
06100	Fahrzeuge	76.260	1.596	803	2.399
06200	Maschinen	83.807	4.327	28.030	32.357
06300	Technische Anlagen	8.711.425	225.728	1.859.655	1.738.027
07200	Betriebs- und Geschäftsausstattung	112.137	3.171	17.333	20.504
07201	Möbel	26.750	2.217	11.872	14.089
07202	EDV	12.530	219	138	357
07500	GWG	1.282	0	0	0
09600	Anlagen im Bau	83.874	0	83.874	22.453
= Summe Kläranlage		78,66% 16.919.383	410.784	5.719.586	5.721.594
034104	MW-Sammler (Kläranlage)	21,11% 4.540.055	93.926	1.526.327	1.620.253
06300	Technische Anlagen	0,23% 49.273	5.016	34.773	13.400
= Summe GVV		21.508.711	509.725	7.280.686	7.355.246
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein:		15,93%			
Kläranlage		78,66% 2.694.412	65.417	910.844	911.164
MW-Sammler		21,11% 723.004	14.958	243.068	258.025
= Summe Klärbereich der Gemeinde		3.417.416	80.375	1.153.912	1.169.189
 GESAMTZUSAMMENSTELLUNG FÜR VERZINSUNG:					
MW-Bereich Kanal		6.469.897	127.617	3.409.474	3.445.311
MW-Sammler		723.004	14.958	243.068	258.025
= Mischwasserbereich		56,92% 7.192.901	142.575	3.652.541	3.703.336
SW-Bereich Kanal		1.418.542	29.008	531.488	460.258
= Schmutzwasserbereich		11,23% 1.418.542	29.008	531.488	460.258
RW-Bereich Kanal		1.330.587	27.207	666.330	655.537
= Regenwasserbereich		10,53% 1.330.587	27.207	666.330	655.537
Kläranlage		2.694.412	65.417	910.844	911.164
= Kläranlage		21,32% 2.694.412	65.417	910.844	911.164
= Abwasserbeseitigung der Gemeinde		100,00% 12.636.442	264.206	5.761.204	5.730.295

Berechnungsgrundlagen

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2019

Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinde laut Anlagenachweis

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich 31.12.2018
- Landeszuweisungen	368.973			
- MW-Anteil aus HA-Kostensätzen	340.941			
- Dorfbach	120.665			
- MW-Regenbecken	140.605			
= Mischwasserbereich	69,26%	971.184	20.014	472.839
				489.843
- Landeszuweisungen	248.619			
- Kostensätze (60%)	6.042			
- SW-Anteil aus HA-Kostensätzen	53.148			
= Schmutzwasserbereich	21,95%	307.809	6.343	149.863
				155.252
- Landeszuweisungen	52.580			
- Kostensätze (40%)	4.028			
- RW-Anteil aus HA-Kostensätzen	66.632			
= Regenwasserbereich	8,79%	123.240	2.540	60.002
				62.159
= Summe Zuw. und Zusch. der Gemeinde		1.402.233	28.897	682.704
				707.255

Zuweisungen und Zuschüsse des GVV laut Anlagenachweis

Kläranlage	5.582.174	145.666	704.848	850.514
MW-Sammler (Kläranlage)	40.502	628	11.296	11.923
= Summe AZV	5.622.676	147.821	716.144	862.437

davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein:

15,93%

Kläranlage	888.961	23.197	112.247	135.444
MW-Sammler (Kläranlage)	6.450	100	1.799	1.899
Zuschüsse für Kläranlage	199.338	4.884	125.888	130.772
= Summe Gemeindeanteil	1.094.749	28.181	239.934	268.115

GESAMTZUSAMMENSTELLUNG FÜR VERZINSUNG:

MW-Bereich Kanal	971.184	20.014	472.839	489.843
MW-Sammler	6.450	100	1.799	1.899
= Mischwasserbereich	977.634	20.114	474.638	491.742
SW-Bereich Kanal	307.809	0	0	0
= Schmutzwasserbereich	307.809	6.343	149.863	155.252
RW-Bereich Kanal	123.240	2.540	60.002	62.159
= Regenwasserbereich	123.240	2.540	60.002	62.159
Kläranlage	1.088.299	28.081	238.135	266.216
= Kläranlage	1.088.299	28.081	238.135	266.216
= Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinde	2.496.982	57.078	922.638	975.369

Beiträge Stand 31.12.2019

Kanalbeiträge laut Anlagenbuchhaltung:		1.650.124	34.008	682.704	805.728
Aufteilung entsprechend der AHK:					
Mischwasserbereich	70,18%	1.158.054	23.867	479.120	565.459
Schmutzwasserbereich	15,39%	253.906	5.233	105.048	123.978
Regenwasserbereich	14,43%	238.163	4.908	98.535	116.291
= Summe Kanalbeiträge	100,00%	1.650.124	34.008	682.704	805.728

Nebenrechnung zur Finanzkostenumlage

Abschreibung Kläranlage		65.417
- Auflösung Kläranlage		<u>23.197</u>
= Finanzkosten Kläranlage laut Anlagenbuchhaltung	73,97%	<u>42.220</u>
Abschreibung MW-Sammler		14.958
- Auflösung MW-Sammler		<u>100</u>
= Finanzkosten MW-Sammler laut Anlagenbuchhaltung	26,03%	<u>14.858</u>
= Finanzkosten laut Anlagenbuchhaltung	100%	<u>57.078</u>

Finanzkostenumlage ohne Zinsen (AFA abzügl. Auflösung)

Anteil Kläranlage	73,97%	45.017
Anteil MW-Sammler	26,03%	15.842
= Finanzkostenumlage laut Jahresrechnung	100,00%	<u>60.859</u>

Abwasserbeseitigung 2019

1. Kostenverteilung

Ausgaben

Bezeichnung		Ergebnis 2019	davon			
			Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
			€	€	€	€
Betriebskosten:						
Unterhaltung der Kanäle, Pumpwerke u. ä.	(1)	0	0			
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens	(2)	17.950	12.597	2.762	2.591	
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	(2)	240	169	37	35	
Bewirtschaftung der Grundst. u. baul. Anlagen	(1)	6.801	6.801			
Steuern, Schadenfälle, Versicherungen	(2)	1.043	732	160	151	
Sachverständige, Gerichtskosten u. ä.	(2)	18.936	13.289	2.914	2.733	
Innere Verrechnungen Bauhof	(2)	688	483	106	99	
Betriebskostenumlage an GVV	(3)	169.186	21.208			147.978
Umlage an GVV für Kanalreinigung	(2)	12.541	8.802	1.930	1.810	
Betriebsaufwendungen mit Straßenentw.anteil		227.386	64.081	7.909	7.418	147.978
ohne Straßenentwässerungsanteil						
Austausch von Wasserzählern		0	0	0	0	
Datenverarbeitung	(2)	8.186	5.745	1.260	1.181	
Innere Verrechnung Verwaltung		15.000	10.527	2.308	2.165	
Sachverständige, Gerichtskosten u. ä.	(2)	8.080	5.671	1.243	1.166	
Summe Betriebskosten		258.652	86.023	12.720	11.931	147.978
Kalkulatorische Kosten						
- Abschreibungen						
MW-Bereich laut Anlage 1		127.617	127.617			
MW-Sammler Finanzkostenumlage laut Anlage 1		15.842	15.842			
SW-Bereich laut Anlage 2		29.008			29.008	
RW-Bereich laut Anlage 3		27.207		27.207		
Kläranlage Finanzkostenumlage laut Anlage 4		45.017				45.017
Summe Abschreibungen		244.691	143.459	27.207	29.008	45.017
- Verzinsung						
MW-Bereich laut Anlage 1		80.174	80.174			
SW-Bereich laut Anlage 2		6.864			6.864	
RW-Bereich laut Anlage 3		14.773		14.773		
Kläranlage laut Anlage 4		23.615				23.615
Summe Verzinsung		125.426	80.174	14.773	6.864	23.615
Summe Kalkulatorische Kosten		370.116	223.633	41.980	35.872	68.632
Summe Ausgaben		628.768	309.656	54.699	47.803	216.610

Abwasserbeseitigung 2019

1. Kostenverteilung

Einnahmen

Bezeichnung	Ergebnis 2019	davon			
		Misch- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Ersätze und ähnliche Einnahmen	2.255	2.255			
Summe Betriebseinnahmen	2.255	2.255	0	0	0
<u>Auflösung</u>					
<u>- Auflösung der Zuschüsse</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	20.014	20.014			
SW-Bereich laut Anlage 2	6.343			6.343	
RW-Bereich laut Anlage 3	2.540		2.540		
Kläranlage laut Anlage 4	0				0
Summe Zuschussauflösung	28.897	20.014	2.540	6.343	0
<u>- Auflösung der Beiträge</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	23.867	23.867			
SW-Bereich laut Anlage 2	5.233			5.233	
RW-Bereich laut Anlage 3	4.908		4.908		
Kläranlage laut Anlage 4	0				0
Summe Beitragsauflösung	34.008	23.867	4.908	5.233	0
Summe Auflösungen	62.905	43.881	7.448	11.576	0
Summe Einnahmen	65.160	46.136	7.448	11.576	0

(1) = Aufteilung nach Angaben der Gemeindeverwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis Restbuchwerte des Kanalbereichs

(3) = Aufteilung im Verhältnis Restbuchwerte des Verbandsvermögens

Abwasserbeseitigung 2019

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2019	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Summe Betriebskosten	258.652	86.023	12.720	11.931	147.978
abzügl. Summe Betriebseinnahmen	-2.255	-2.255	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteil	-12.258	-8.346	0	-2.135	-1.776
Betriebskosten netto	244.139	75.421	12.720	9.796	146.202
Summe kalkulatorische Kosten	370.116	223.633	41.980	35.872	68.632
abzügl. Summe Auflösungen	-62.905	-43.881	-7.448	-11.576	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteil	-64.404	-42.189	0	-18.783	-3.432
Kalkulatorische Kosten netto	242.807	137.563	34.532	5.512	65.200
Summe Kosten netto	486.946	212.984	47.251	15.308	211.402

Abwasserbeseitigung 2019

3. Kostenverteilung

Bezeichnung	Ergebnis 2019	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50%	Regen- wasseranteil 50%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
	€	€	€	€	€	€	€
Summe Betriebskosten netto	244.139	37.711	37.711	12.720	9.796	131.582	146.202
		75.421					

Bezeichnung	Ergebnis 2019	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60%	Regen- wasseranteil 40%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
	€	€	€	€	€	€	€
Summe Kalkulatorische Kosten netto	242.807	82.538	55.025	34.532	5.512	58.680	6.520
		137.563				65.200	

Summe gebührensensible Kosten	486.946	120.248	92.736	47.251	15.308	190.262	21.140
davon							
Schmutzwasserkosten	357.762						
Regenwasserkosten	129.184						

486.946

Abwasserbeseitigung 2019**Feststellung der gebührenfähigen Kosten**

Gesamtausgaben	628.768	
./. Gesamteinnahmen	-65.160	
= Nettokosten gesamt	563.608	

abzügl. Straßenentwässerungsanteile:**- aus den reinen Betriebskosten der Mischwasseranlagen**

reine Betriebsausgaben	64.081	
./. reine Betriebseinnahmen	-2.255	
Straßenentwässerungsanteil 13,5%	61.825	8.346

- aus den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	127.617	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 1	-10.316	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 1	80.174	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 1	-8.703	
Auflösung der Zuschüsse	-20.014	
Straßenentwässerungsanteil 25%	168.758	42.189

- aus den Betriebskosten der Regenwasseranlagen

reine Betriebsausgaben	7.909	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
Straßenentwässerungsanteil 27%	7.909	2.135

- aus den kalkulatorischen Kosten der Regenwasseranlagen

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	27.207	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 3	-1.873	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 3	14.773	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 3	0	
Auflösung der Zuschüsse	-2.540	
Straßenentwässerungsanteil 50%	37.567	18.783

- aus den Betriebskosten der Kläranlage

reine Betriebsausgaben	147.978	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
Straßenentwässerungsanteil 1,2%	147.978	1.776

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	45.017	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 4	23.615	
Auflösung der Zuschüsse	0	
Straßenentwässerungsanteil 5%	68.632	3.432

Summe Straßenentwässerungsanteil:		76.662
--	--	---------------

Gebührenfähige Kosten	486.946
------------------------------	----------------

Schmutzwassergebühr:

Gebührenfähige Kosten in 2019:	357.762
Abwassermenge 2019 in m ³	124.184
Gebühr je m³	2,88

Regenwassergebühr:

Gebührenfähige Kosten in 2019:	129.184
überbaute und befestigte Fläche 2019 in m ²	272.746
Gebühr je m²	0,47

Über-/Unterdeckung je Gebührenbereich**Schmutzwasser:**

Gebühreneinnahmen	289.349
Korrektur zur Jahresrechnung	-2.063
Gebührenfähige Kosten in 2019:	357.762
Unterdeckung 2019	-70.476,70
Überdeckung aus 2014	14.393,50
verbleibende Überdeckung aus 2019	-56.083,20

Regenwasser

Gebühreneinnahmen	150.010
Gebührenfähige Kosten in 2019:	129.184
Überdeckung 2019	20.826,38
Überdeckung aus 2014	79,00
verbleibende Unterdeckung aus 2019	20.905,38

Ergebnis 2019	-49.650,32
---------------	------------

Anlagen

Mischwasserbereich

Anlage 1

Kalkulatorische Kosten 2019	
Abschreibung	127.617
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	10.316
Finanzkostenumlage MW-Sammler	15.842
Auflösung Zuschüsse	20.014
Auflösung Beiträge	23.867
Auflösung gesamt	43.881
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2019	3.703.336
Restbuchwert 31.12.2019	3.652.541
= Durchschnittswert	3.677.939
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2019	491.742
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2019	474.638
= Durchschnittswert	483.190
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2019	565.459
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2019	479.120
= Durchschnittswert	522.290
Zinsbasis	2.672.459
Verzinsung 3%	80.174
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	
Zinsbasis	290.091
Verzinsung 3%	8.703
Straßenentwässerung	
Zinsbasis Auflösungsrest Beiträge	522.290
Verzinsung 3%	15.669

Schmutzwasserbereich

Anlage 2

Kalkulatorische Kosten 2019	
Abschreibung	29.008
Auflösung Zuschüsse	6.343
Auflösung Beiträge	5.233
Auflösung gesamt	11.576
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2019	460.258
Restbuchwert 31.12.2019	531.488
= Durchschnittswert	495.873
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2019	155.252
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2019	149.863
= Durchschnittswert	152.557
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2019	123.978
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2019	105.048
= Durchschnittswert	114.513
Zinsbasis	228.803
Verzinsung 3%	6.864

Regenwasserbereich

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten 2019

Abschreibung	27.207
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	1.873
Auflösung Zuschüsse	2.540
Auflösung Beiträge	4.908
Auflösung gesamt	7.448
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2019	655.537
Restbuchwert 31.12.2019	666.330
= Durchschnittswert	660.933
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2019	62.159
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2019	60.002
= Durchschnittswert	61.081
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2019	116.291
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2019	98.535
= Durchschnittswert	107.413
Zinsbasis	492.440
Verzinsung 3%	14.773
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	
Zinsbasis	23.307
Verzinsung 3%	699
Straßenentwässerung	
Zinsbasis Auflösungsrest Beiträge	107.413
Verzinsung 3%	3.222

Kläranlage

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten 2019

Finanzkostenumlage Kläranlage	45.017
Auflösung Zuschüsse	0
Auflösung Beiträge	0
Auflösung gesamt	0
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2019	911.164
Restbuchwert 31.12.2019	910.844
= Durchschnittswert	911.004
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2019	135.444
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2019	112.247
= Durchschnittswert	123.846
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2019	0
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2019	0
= Durchschnittswert	0
Zinsbasis	787.158
Verzinsung 3%	23.615

